

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 6	Haßfurt, 12.04.2019	72. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Richtlinien "Unser Dorf soll schöner werden" S. 22-25
- Informatorische Hinweise (Blauzungenkrankheit) S. 25-26

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Satzung zur Änderung der Beitragssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlerer Weisachgrund S. 26-28

Teil I

Richtlinien zum 27. Dorfwettbewerb 2019 – 2022 "Unser Dorf hat Zukunft"

Philosophie des Dorfwettbewerbs

Der bayerische Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist ein Wettbewerb für Menschen. Dabei werden besonders das Engagement der Bewohner und herausragenden Ideen und Projekte zur zukunftsfähigen Entwicklung der Dörfer ausgestellt.

Freiwilligkeit & Eigeninitiative

Um den gemeinsamen Lebensraum in eigener Verantwortung aktiv zu gestalten, schafft der Dorfwettbewerb Anreize für die Bürger. Er motiviert die Menschen, selbst Hand anzulegen und bietet ihnen hierfür Hilfe zur Selbsthilfe.

„Wir-Gefühl“ & Positive Beispiele

Der Dorfwettbewerb würdigt gemeinschaftliches Handeln und stellt das Erreichte als nachahmenswert heraus.

Eigene Stärken & Perspektiven

Das Bewusstsein für die Werte im eigenen Dorf wird geschärft und Chancen für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Lebensqualität werden eröffnet.

Nutzen für die teilnehmenden Dörfer

Die Teilnahme am Wettbewerb bietet nicht nur Chancen, sondern hat auch bleibenden Nutzen, wie zum Beispiel:

- Unverwechselbarkeit des eigenen Dorfes erkennen und gemeinsame Perspektiven entwickeln (z.B. Stärken-Schwächen-Analyse)
- Zukunftsfähige Projekte planen und in die Tat umsetzen (z.B. Agenda 21, Biodiversitätsrichtlinie, Grünflächengestaltung etc.)
- Soziales Engagement, alle Generationen und Neubürger mit einbinden
- Beratung erhalten und in die Dorfentwicklung einbeziehen
- Wertschätzung durch Experten unterschiedlichster Fachrichtungen erfahren
- Attraktivität und Bekanntheitsgrad des eigenen Dorfes steigern
- Neue Netzwerke knüpfen und miteinander Erreichtes feiern

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossenen Gemeinden und Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter und bis zu 3.000 Einwohnern.

Einteilung der Teilnehmer in Gruppen

Um die unterschiedliche Größe der Gemeinden und Gemeindeteile zu berücksichtigen, werden die Teilnehmer auf Kreis- und Bezirksebene in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe A	bis 600 Einwohner
Gruppe B	601 bis 3 000 Einwohner

Ebenen des Wettbewerbs

- Kreisentscheid im Jahr 2019
- Bezirksentscheid im Jahr 2020
- Landesentscheid im Jahr 2021
- Bundesentscheid im Jahr 2022

Kreisentscheid 2019

Auf Landkreisebene liegt die Federführung beim Landratsamt Haßberge. Es bildet im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Kommission, die den Wettbewerb organisatorisch und fachlich unterstützt. Den Vorsitz hat die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. Sie bewertet nicht mit.

Die erfolgreichsten Teilnehmer am Kreisentscheid werden vom Landrat bekannt gegeben und ausgezeichnet, die erfolgreichsten Teilnehmer am Bezirksentscheid vom Regierungspräsidenten. Ihnen werden Auszeichnungen in Gold, Silber und Bronze mit Urkunden verliehen. Darüber hinaus werden Preisgelder ausgelobt. Für beispielhafte Leistungen im Sinne des Wettbewerbs können bei Kreis-, Bezirks- und Landesentscheid Sonderpreise vergeben werden.

Auf Kreisebene besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte im Wettbewerbssinn festzulegen und diese gesondert zu würdigen. Damit soll den Dörfern der Zugang zum Wettbewerb erleichtert werden.

Durchführung des Wettbewerbs

Den am Wettbewerb beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen wird die Bildung eines Arbeitskreises empfohlen, der die notwendigen Vorbereitungen trifft. Diesem Ausschuss sollten neben Personen, die am Wettbewerb besonders interessiert sind, auch Sachkundige aus den Bereichen, die beurteilt und bewertet werden, angehören.

Es wird weiterhin angeregt, zur Beratung frühzeitig die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege, den Kreisbaumeister, die Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege und einen Vertreter für die Belange von Denkmalschutz und -pflege hinzuzuziehen.

Vor Aufnahme der Arbeiten soll ein auf die Bewertungsbereiche abgestimmtes Konzept aller Maßnahmen erstellt werden.

Die Anmeldung der Teilnehmer zum Wettbewerb muss

bis spätestens 31. Mai 2019

beim Landratsamt Haßberge - Sachgebiet Gartenbau und Landespflege - vorliegen.

Im Falle eines laufenden Verfahrens nach dem Flurbereinigungsrecht in Dorf oder/und Flur empfiehlt es sich, auch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung von der Teilnahme am Wettbewerb zu benachrichtigen.

Für Gemeinden und Gemeindeteile, welche ein Dorferneuerungs- oder Flurneuerungsverfahren in Erwägung ziehen oder beantragt haben, empfiehlt sich die Teilnahme am Wettbewerb besonders. Durch die Teilnahme am Wettbewerb werden Vorleistungen erbracht, die ein späteres Verfahren in Dorf oder/und Flur erleichtern.

Das Landratsamt Haßberge meldet dem zuständigen Gartenbauzentrum die Teilnehmer am Regierungs-bezirksentscheid bis spätestens 15. November 2019.

Bewertungskommission

In den Bewertungskommissionen finden sich in der Regel Vertreter*innen aus folgenden Bereichen:

- Kommunalverwaltung
- Bauwesen
- Sozialwesen
- Heimatpflege
- Gartenbau und Landespflege
- Naturschutz und Landschaftspflege

Bewertungsbereiche

Bewertet werden fünf Teilaspekte, unter denen der dörfliche Lebensraum betrachtet wird. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Bewohner für ihr Dorf gesetzt haben und was getan wurde, um diese Ziele zu erreichen. Besonderer Wert wird dabei auf die Ausgangslage und die in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Gemeinschaft gelegt.

Entwicklungskonzepte - wirtschaftliche Initiativen (Höchstpunktzahl 20)

Im Mittelpunkt stehen Anstrengungen und Initiativen, die die Lebensgrundlage des Dorfes sichern und nachhaltig verbessern. Dazu ist es notwendig, sich beispielsweise mit nachfolgenden Punkten zu befassen:

- Welche Zukunftsperspektive, Leitbild, Ziele gibt es für das Dorf?
- Sind bei den Entwicklungen Stärken und Schwächen analysiert und demografische Veränderungen berücksichtigt?
- Wie werden überörtliche Entwicklungen in der Region und / oder interkommunale Kooperationen berücksichtigt (Vernetzung)?
- Wie werden Bürger* innen, Vereine, Verbände, Behörden und Unternehmen mit einbezogen?
- Welche Initiativen und Maßnahmen zur Gründung oder Unterstützung örtlicher Unternehmen werden ergriffen?
- Welcher Beitrag wird zur Erhaltung oder Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie neuer Einkommensmöglichkeiten geleistet?
- Was wird zur Verbesserung von Infrastruktur (Bildungseinrichtungen, Breitbandnetz, ÖPNV etc.) unternommen?
- Was wird im Bereich Naherholung und Tourismus unternommen?
- Was wird zur Sicherung der Nahversorgung getan?
- Was wird hinsichtlich einer nachhaltigen Energieversorgung getan?
- Welche Konzepte und Planungen liegen vor?
- Sind sie zukunftsfähig (Bauleitplanung, Landschaftsplan, Gestaltungssatzung etc.)? Wie wird mit vorhandenen Flächen umgegangen?
- Wie wird die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe im Ort gefördert?

Soziale und kulturelle Aktivitäten (Höchstpunktzahl 20)

Hier geht es vorrangig um bürgerschaftliches Engagement in Form von Ideen, Konzepten und Aktionen. Die folgenden Fragen geben Anhaltspunkte:

- Welche Vereine, Gruppen, Bürgerinitiativen und andere Einrichtungen bestehen?
- Wie werden sie unterstützt? Wie tragen sie ihrerseits zum Dorfleben und zur Dorfentwicklung bei? Wie kooperieren diese untereinander?
- Was wird getan, um alle Altersgruppen in das Dorf- und Vereinsleben zu integrieren und an das Dorf zu binden?
- Was wird zur Kinder-, Jugend- und Seniorenbetreuung getan?

- Welche Aktivitäten zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit bestehen?
- Welche Zusammenarbeit gibt es mit Nachbarorten?
- Wie werden Neubürger integriert?
- Was wird zur Vermittlung von Dorfgeschichte und zur Förderung oder Erhaltung von Dorftraditionen/Brauchtum getan?
- Wie wird das Ehrenamt gewürdigt?
- Wie gestaltet sich das kirchliche Leben?

Baugestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 20)

Hauptaugenmerk wird bei diesem Punkt auf die Wirkung öffentlicher und privater Baumaßnahmen im Verhältnis zur dörflichen Situation und Entwicklung gelegt. Zur Orientierung dienen folgende Leitfragen:

- Was wird unternommen zur:
 - Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Elemente des Dorfes und des Dorfbildes?
 - baulichen und gestalterischen Einbindung neuer Wohn- und Gewerbegebiete?
 - nachhaltigen Energiegewinnung?
 - Realisierung von Gebäudesanierungen unter energetischen Gesichtspunkten?
 - barrierefreien Gestaltung?
 - Umnutzung oder zum Rückbau ungenutzter Bausubstanz für andere Zwecke (Leerstände)?
- Was wird zur Erhaltung, Pflege und Nutzung ortsbildprägender Gebäude und Gebäude-ensembles getan?
- Was wird getan bei der:
 - Sanierung von Baudenkmalen oder ortsbildprägenden historischen/denkmalwürdigen Bauten?
 - harmonischen Einpassung von Neubauten in das Ortsbild (Ensemblesituation)?
 - Verwendung von regionaltypischen, umweltfreundlichen Materialien bei Neubauten, Renovierung und Sanierung im Bestand?
 - Formulierung von Ortsgestaltungssatzungen, Bebauungsplänen oder anderen Ordnungsrahmen?
- Werden regenerative Energien genutzt?
- In welchem Zustand sind gemeinschaftlich genutzte Gebäude und Anlagen?
- Wie wird mit vorhandenen Flächen umgegangen:
 - Ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und schlüssig aus der Bauleitplanung abgeleitet?
 - Ist die Straßen- und Platzgestaltung funktional durchdacht?
 - Ist die Materialauswahl dorfgerecht?

Grüngestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 20)

Dieser Punkt bildet ein wesentliches Kriterium im Wettbewerb. Deshalb steht die Erlebniswirksamkeit des Dorfgrüns als Bestandteil öffentlicher und privater Freiflächen und Gärten im Mittelpunkt. In der Bewertung werden vor allem die

Ausführungsqualität sowie der Pflegezustand der Grünanlagen berücksichtigt. Wichtige Fragen sind hierbei beispielsweise:

- Wodurch drückt sich das Engagement der Dorf-bewohner in der Grüngestaltung aus?
- Welche Elemente und Gestaltungsideen der privaten und öffentlichen Flächen sind zu erkennen bei:
 - der dorfgerechten Gestaltung des Straßenraumes, des Friedhofs, des Schulumfelds, des Kindergartens und der öffentlichen Gebäude der umweltfreundlichen Pflege der öffentlichen Freiflächen?
 - der dorfgerechten Pflanzenauswahl im öffentlichen und privaten Bereich?
 - der Gestaltung der privaten Vorgärten und Hofräume?
 - der Auswahl, Erhaltung und Pflege der Haus- und Hofbäume?
 - der Anlage und Pflege der Nutzgärten?
 - der Fassadenbegrünung und dem Blumenschmuck?
 - der Einfriedungen, Zaun- und Hoftorgestaltung?
 - der Freiraummöblierung im öffentlichen und privaten Bereich (Beschilderungen, Sitzbänke, Abfallkörbe, privates Gartenzubehör, etc.)?
 - den naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere im Ort am Ortsrand?
 - dem Dorfbach und -weiher (Zustand, Pflege und Entwicklung)?
 - den Bereichen und natürlichen Gras- und Krautflora?
- Wie sind Flächenentsiegelung und Regenwassermanagement entwickelt?
- Wie präsentieren sich Freizeit- und Erholungsanlagen?

Dorf in der Landschaft (Höchstpunktzahl 20)

Im Mittelpunkt steht die Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen zur Einbindung der Siedlungsbereiche in die Landschaft. Dabei geht es um die Erhaltung und Entwicklung schützenswerter Landschaftsbestandteile. Besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei folgende Fragestellungen:

- Wie fügt sich das Dorf in die Landschaft ein?
 - Geht die Bebauung harmonisch in die Landschaft über (z.B. Eingrünung mit standortgerechten Gehölzen, etc.)?
 - Passen sich Neubauten bezüglich Baustil, Farb- und Materialauswahl sowie Maßstäblichkeit der Landschaft an?
 - Sind baulichen Anlagen außerhalb der Ortslage (Landwirtschaftlichen oder gewerbliche Betriebe, Freizeit und Erholungseinrichtungen, Ver- und Entsorgungsanlagen) in Lage und Bepflanzung in die Landschaft eingebunden?
- Wurden Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und des Biotopschutzes durchgeführt?
 - Welcher Beitrag zu Verbesserung der Lebensbedingungen für heimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten wurden geleistet?
 - Was wurde zur Erhaltung, Pflege und Einrichtung

von regionstypischen Landschaftselementen (z.B. Feldgehölze, Einzelbäume, Gewässer, Auen, Feuchtwiesen, Trockenrasen, Hohlwege, etc.) getan?

- Wie werden dafür Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft von der Gemeinde genutzt?
- Wie werden außerhalb des Ortes gelegene Strukturen oder Einrichtungen, die aus kultureller und sozialer Sicht für das Dorf von Bedeutung sind, erhalten, genutzt oder gepflegt? Werden geologische oder landschaftliche Besonderheiten erhalten?
- Wie erfolgt die Umsetzung von Landschaftsplänen und landschaftspflegerischen Begleitplänen?
- Ist die Landnutzung in Art und Intensität standortgerecht differenziert?
- Sind traditionelle und moderne Landnutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft integriert (ökologische Ausgleichsflächen, Anbau nachwachsender Rohstoffe, Anlagen zur Energiegewinnung, etc.)?
- Sind umweltbildende Maßnahmen eingerichtet?
- Wie stimmt sich das Dorf mit den Nachbardörfern ab (Gewässer- und Biotopvernetzung etc.)?

Ausschluss des Rechtsweges

Die Entscheidungen der Bewertungskommissionen sind auf allen Ebenen endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wilhelm Schneider
Landrat

Nr. 565/1-21

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)

Änderung der „Informatorischen Hinweise“ der Allgemeinverfügung vom 22.02.2019 zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit, veröffentlicht im Amtsblatt vom 22.02.2019

1. Die „Informatorischen Hinweise“ werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
4	Zucht- / Nutztier ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 30.06.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) in einem nach Tierseuchenrecht (Tierimpfstoffverordnung) zugelassenen Labor innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - Bestätigung der Untersuchung und der Repellentbehandlung der Rinder mittels „Tierhaltererklärung zum Verbringen ungeimpfter Rinder aus BTV-Sperrgebiet in freie Gebiete“, die mit den Tieren mitzuführen ist.

2. Die „Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR“ werden wie folgt geändert:

- die Handelsuntersuchungen können auch von einer privaten Untersuchungseinrichtung durchgeführt werden, sofern das Labor nach der Tierseuchenerreger-Verordnung zugelassen ist und für die Untersuchung ein vom FLI vorgegebenes Diagnoseverfahren angewandt wird;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf der Tierhaltererklärung erfolgen.

Haßfurt, 11.04.2019
Landratsamt Haßberge
Verbraucherschutz

Dr. Hornung
Veterinärdirektor

Teil II

Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage vom 04.09.2013 VES-EWS des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund folgende

Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

§1

Die Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage vom 04.09.2013 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

**§1
Beitragserhebung**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet des Zweckverbandes durch folgende Maßnahmen:

1. Baumaßnahmen Mischwasserbehandlung

1.1 Allgemeines

Der Abwasserzweckverband „Mittlerer Weisachgrund“ führte die notwendigen ergänzenden Maßnahmen zur Mischwasserbehandlung durch. Das RÜB an der Kläranlage wurde durch einen neuen Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung erweitert. Diese obenliegende Entlastung stellt der bestehende Regenüberlauf RÜ Junkersdorf dar, der entsprechend der genehmigten Ausführungspläne umgebaut wurde.

1.1.1 Ausgeführte Leistungen

1.1.1.1 Stauraumkanäle

Der Stauraumkanal besteht aus Stahlbetonrohren mit Durchmesser:

DN 1200 mit	25m
DN 1400 mit	24m
DN 1400 mit	18,5m

Die Verlegung des Kanales erfolgte in einem vorhandenen Wirtschaftsweg am Ende der Ortslage Junkersdorf, wo der Hauptsammelkanal Richtung Kläranlage abschwenkt. Zu diesem Kanal gehören mindestens zwei Schachtbauwerke als Tropfschächte mit einem Durchmesser DN 2000 Meter.

Die Schachtabdeckung der Schächte J 30105, J 30106 und 8 A1 wurden druckdicht hergestellt.

1.1.1.2 Umbau des vorhandenen RÜ - Junkersdorf

Der vorhandene Drosselkanal wurde abgebrochen. Es erfolgt die zügige Weiterleitung des Mischwassers in dem neuen Stahlbetonkanal DN 1400/1200. Dieser wurde durch Einbindung in das bestehende Bauwerk angeschlossen. Hierzu wurden Spitzarbeiten erforderlich, so dass eine fachgerechte Verbindung zwischen Rohr und Bauwerk hergestellt werden kann. Es erfolgte dann eine Betonvollummantelung des Rohres im Bereich der Anschlussstelle. Während der Umbauarbeiten und Neubauarbeiten des Kanales wurde das ankommende Abwasser über eine völlig getrennte, provisorische Umleitung in den unteren Schacht J 30106 (8) eingeleitet. Innerhalb des Regenüberlaufbauwerkes sind einige erforderliche Anpassungsarbeiten durchgeführt worden. Zum einen musste die vorhandene Überlaufrinne seitlich herunter gespitzt werden, so dass sich das Zulaufprofil in den Rohrquerschnitt DN1400 öffnet. Gleichzeitig war mittels Profilbeton eine neue Überlaufkante herzustellen, an der die Erhöhung des Überlaufes mittels Edelstahlblech angebracht wurde.

Umbau und Anpassungsarbeiten des Entlastungsrohres aufgrund der sehr beengten Verhältnisse an dieser Stelle wurden erforderlich.

1.1.1.3 Pumpensumpfreinigung im RÜB Junkersdorf

Im vorhandenen Regenüberlaufbecken RÜB-Junkersdorf wurde eine neue Spülvorrichtung zur Vermeidung von Ablagerungen geplant. Hierzu wurden zwei Injektorpumpen mit feststehendem Strahlrohr vorgesehen, die die gesamte Bodenfläche des Regenüberlaufbeckens mit ihrem Wasserstrahl erreichen.

Hierzu wurde ein Pumpensumpf erforderlich. Dieser Pumpensumpf wurde durch Aufspitzen der Bodenplatte an geeigneter Stelle erreicht, indem ein Schachtunterboden DN 1000mm auf eine Tiefe von 1 Meter eingebracht wurde und die seitlichen Anschlussbereiche mit hochwertigem Beton verfüllt wurden.

2. Baumaßnahmen Kläranlage

2.1 Allgemeines

Der Abwasserzweckverband „Mittlerer Weisachgrund“ führte den Umbau der Kläranlage Junkersdorf durch. Die durchgeführten Baumaßnahmen dienen der Ertüchtigung der Kläranlage.

Es wurden die notwendigen Leistungen in drei getrennten Losen ausgeschrieben.

- Los 1 Nachrüstung Nachklärbecken
- Los 2 Biologie-Tropfkörper
- Los 3 Reinigung Regen Überlaufbecken RÜB

Im Wesentlichen handelte es sich um verfahrensbedingte technische Ausrüstungen.

Nachstehend werden die jeweiligen Funktionen und Zusammenhänge zum besseren Verständnis der Erfordernisse erläutert.

2.1.1 Ausgeführte Leistungen

2.1.1.1 Nachrüstung Nachklärbecken

Das vorhandene Nachklärbecken (Dortmunder Brunnen) entsprach nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zur Verbesserung der Ablaufwerte erfolgte daher eine Nachrüstung mit Lamellenseparatoren, die in segmentierten Modulen eingebracht wurden.

Die nachfolgend beschriebenen Vorrichtungen dienen dem effizienten Rückhalt von Sedimenten im vorhandenen Nachklärbecken (Dortmunder Brunnen) und bestehen aus Platten oder Waben die parallel zueinander angeordnet sind. Der Aufstellwinkel beträgt hierbei 55°-60°. Die Lamellen sorgen für eine Vergrößerung der effektiven Absetzfläche bei der Sedimentation, zudem wird der Absetzweg für Sedimente reduziert.

Der Lamellenseparator wird im Gegenstromprinzip betrieben, wobei das zu behandelnde Medium die Lamellen von unten nach oben durchströmt. Das angebotene System wurde so gestaltet, dass laminare Strömungsverhältnisse vorherrschen. Dadurch setzen sich die Sedimente an den Lamellen ab. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Aufenthaltszeit des Mediums in der Lamelle sowie eine optimal vergleichsmäßigte und beruhigte Ausströmung an der Unterseite der Lamelle.

Das Schmutzwasser fließt in der Zuleitung bis unter die Lamellenpakete. Hier wird es umgelenkt und fließt entlang der Lamellen nach oben. Die Feststoffe/Flocken sinken auf die Lamellenplatten, während das nun gereinigte Wasser nach oben weiterströmt. Danach fließt es über die seitlich erhöhte Überlaufschwelle mit vorgeschalteter Tauchwand zum Auslauf.

Der Schlamm rutscht entlang der Lamellen nach unten und sammelt sich im Schlammsichter und kann abgepumpt bzw. abgesaugt werden.

Die bestehende Anlage verfügt über eine Mammutpumpe. Infolgedessen steht Druckluft zur Verfügung. Diese Druckluft kann zu Reinigungszwecken herangezogen werden. Hierzu werden Druckluftleitungen an der Unterseite der Lamellenseparatoren mit gleichmäßig verteilten Düsen angeordnet, über welche die Druckluft zur Aufwirbelung an der Unterseite der Lamellen ausströmt.

Zuvor muss allerdings der Wasserspiegel mindestens einen halben Meter abgesenkt werden, damit kein aufgewirbeltes Schmutzwasser über die Überlaufrinne gelangt. Hierzu ist eine kleine Steuerung vorgesehen welche über Druckmesssonden gesteuert werden kann.

Das Lamellenseparatorsystem ist in der Planungsphase des Vorhabens berechnet und geprüft und zur Genehmigung vorgelegt worden.

Aufgrund der Korrosionsschutzanforderungen, Wartungskosten und Sicherheitsvorschriften wurde die Anlage komplett in korrosionsbeständigem Material gefertigt.

2.1.1.2 Biologie Tropfkörper

Die technische Ausrüstung der vorhandenen Tropfkörperanlage musste erneuert werden.

In diesem Zusammenhang wurde auch Wert auf die Ertüchtigung des Tropfkörpers gelegt.

Daher sind neue Pumpen eingebaut worden, die eine lastabhängige Beschickung in den Tropfkörper

in Abhängigkeit zum Drosselzufluss, der im Trockenwetterfall in der Spitze 7 l/s und im Regenwetterfall maximal 13 l/s beträgt. Zur Optimierung der Reinigungsleistung wurde die gesamte Schlackebefüllung entfernt und durch wissenschaftlich erforshtes und geprüftes sowie in der Praxis erprobtes und bewährtes Füllmaterial aus Polypropylen ausgewechselt. Dabei wird auch der vorhandene Drehsprenger durch einen neuen ersetzt. Im Einzelnen sind folgende Leistungen erbracht worden:

- Füllmaterial und Drehsprenger
- zwei Beschickungspumpen inklusive Durchflussmessung
- sämtliche Rohrleitungen und Armaturen
- EMSR Technik – gesteuerter Schieber
- Erneuerung der Innenbeleuchtung
- Geländer im Außenbereich-Edelstahl
- Kontroll-Einstiegstüre(Luke) Drehsprenger – Edelstahl
- Treppenaufgang / Treppenabgang aus Stahl
- Lüftungsluken

Bei der Durchführung hat der Auftragnehmer darauf geachtet, dass der Klärbetrieb im Rahmen eines Notbetriebes weitergeführt wird. Hierzu hatte der Auftragnehmer die entsprechenden Leistungen zu erbringen.

2.1.1.3 Betonsanierung

Infolge Alterung und Frostschäden wurden umfangreiche Maßnahmen zur **Betonsanierung** durchgeführt. Die beschädigten Teile wurden freigelegt und von Grund auf mit hochwertigem Betonmaterial aufgefüllt. Die Oberflächen wurden versiegelt.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maroldsweisach, den 19. März 2019

Wolfram Thein
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat